

Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Landkreis Havelland

Präambel

Auf der Grundlage

- des § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021, (GVBl.I/21, [Nr. 21]),
- des § 90 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3, Abs. 4 sowie § 97 a Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26.06.1990; neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 (BGBl. I, S. 2022); zuletzt geändert durch Art. 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810),
- des § 17 und § 17a Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl I/04, Nr. 16, S. 178); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 18]) i.V.m. Verordnungen des Landes, insbesondere der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019

und im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Havelland, zuletzt geändert mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Havelland vom 09.09.2020 (BV-0121/20), hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 28.03.2022 (BV-0254/22) folgende Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer öffentlich geförderten Kindertagespflegestelle im Landkreis Havelland werden Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Kostenbeitragsatzung erhoben. Mit den Kostenbeiträgen beteiligen sich die Personensorgeberechtigten angemessen an den Betriebskosten für die Betreuung, Bildung, Erziehung und Versorgung in der Kindertagesbetreuung. Die Aufwendungen für Frühstück, Vesper und Getränke sind enthalten.
- (2) Gemäß § 17 Abs. 1 Kita-Gesetz des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten außerdem einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Für das Mittagessen in der Kindertagespflege ist ein Zuschuss in Höhe von 24,00 Euro pro Monat zu zahlen (Essengeld). Der Berechnung liegt ein Zuschuss von 1,50 Euro pro Tag für 16 Werktagen im Monat zugrunde. Mit dieser Pauschalierung werden Urlaub und andere Zeiten der Nichtbetreuung ausgeglichen. Das Essengeld wird mit dem Elternbeitrag erhoben.
Sollten einzelne Kinder in begründeten Fällen generell am Mittagessen nicht teilnehmen, so ist dies im Betreuungsvertrag zu regeln. Der Zuschuss für das Mittagessen wird in diesem Fall nicht erhoben.

- (3) Für Kindertagespflege im Haushalt der Familie des Kindes gemäß Ziff. 7 der Kindertagespflege-richtlinie des Landkreises Havelland wird kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 2 Kostenbeitragspflichtige

- (1) Kostenbeitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes. Wurde das Recht Betreuungsverhältnisse für das Kind einzugehen auf einen Dritten übertragen, ist der Dritte für den Vertragsschluss und als Kostenbeitragspflichtiger heranzuziehen. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagespflegestelle ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tagespflegeperson und dem Landkreis Havelland. Anstelle der Personensorgeberechtigten kann auch eine erziehungsbeauftragte Person handeln.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle. Das Kind gilt ab dem ersten Tag der Eingewöhnungsphase als aufgenommen.
- (3) Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme ab dem 15. eines Monats, wird der hälftige Monatsbeitrag fällig.
- (4) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch einen Bescheid. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Kostenbeitrages gilt ungeachtet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes.
- (5) Soweit gesetzlich eine Kostenbeitragsbefreiung geregelt ist, werden keine Kostenbeiträge erhoben. Der Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen bleibt davon unberührt.
- (6) Für die Betreuung von Kindern, für die der Landkreis Havelland Hilfen nach den §§ 33 (Vollzeitpflege) oder 34 (Heimerziehung) SGB VIII gewährt, werden im entsprechenden Leistungszeitraum keine Kostenbeiträge für die Kindertagespflege erhoben.
- (7) Werden Kinder mit Betreuungsvertrag in einer Kindertagesstätte oder anderen Tagespflegestelle im Landkreis Havelland während Schließzeit/Krankheit/Urlaub vorübergehend in einer Kindertagespflegestelle betreut, so wird für diese Besucherkinder kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.

§ 4 Erhebung des Kostenbeitrags

- (1) Die Kostenbeiträge und das Essengeld werden für 12 Monate erhoben. Schließzeiten sowie durchschnittlichen Fehlzeiten wurden bei der Kalkulation der Platzkosten berücksichtigt.

- (2) In der Eingewöhnungsphase, die in der Regel 10 Werktage/einen halben Monat umfasst, wird der Berechnung der Kostenbeiträge eine Betreuungszeit von täglich 6 Stunden zugrunde gelegt, ungeachtet der tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungszeit. In Verbindung mit § 3 Absatz 3 dieser Satzung wird somit ein hälftiger Monatsbeitrag für 6 Stunden für die Eingewöhnung erhoben. Anschließend wird der Kostenbeitrag nach der in der Rechtsanspruchsprüfung ermittelten und vereinbarten Regelbetreuungszeit bemessen.
- (3) Die Kostenbeiträge und das Essengeld sind zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (4) Die Zahlung erfolgt in der Regel bargeldlos durch jederzeit widerrufliches Lastschriftverfahren oder durch Überweisung mit Angabe des individuellen Zahlungsgrundes.
- (5) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (6) Für alle Änderungen, die eine Erhöhung/Minderung der Kostenbeiträge zur Folge haben, erfolgt die Neuberechnung des Kostenbeitrages frühestens ab dem Ersten des Folgemonats der veränderten Voraussetzungen (Änderung des Betreuungsumfanges, Einkommensänderung, Änderung der familiären Situation usw.). Genaueres wird im § 7 Abs. 5 und 6 dieser Satzung geregelt.
- (7) Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle erheblich und/oder wiederholt überschritten, kann von den Kostenbeitragspflichtigen je angefangene Stunde ein zusätzlicher Beitrag von 10,00 Euro verlangt werden. Wird die vereinbarte Betreuungszeit erheblich und/oder wiederholt überschritten, so dass die Kindertagespflegestelle über ihre Öffnungszeiten hinaus eine Leistung erbringen muss, kann von den Kostenbeitragspflichtigen ein Beitrag in Höhe von 25,00 Euro je angefangener Stunde erhoben werden. Der Beitrag wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgelegt.
- (8) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 5 Maßstab für den Kostenbeitrag

- (1) Die Höhe des Kostenbeitrags wird gestaffelt nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern nach § 6 dieser Satzung, nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie nach der vereinbarten Betreuungszeit.
- (2) Eine Staffelung nach dem Alter der Kinder erfolgt nicht. In der Regel werden in der Kindertagespflege Kinder zwischen ein und drei Jahren betreut. Für die vereinzelte Betreuung von Kindern über 3 Jahren entstehen die gleichen Platzkosten.
- (3) Als unterhaltsberechtigten Kinder werden alle im Haushalt lebenden Kinder berücksichtigt, für die die Personensorgeberechtigten/Eltern Kindergeld beziehen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

Der ermäßigte Kostenbeitrag beträgt bei

zwei unterhaltsberechtigten Kindern	80 %,
drei unterhaltsberechtigten Kindern	60 %,
vier unterhaltsberechtigten Kindern	40 %,
fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern	20 %,

des sich aus der Beitragstabelle ergebenden Regelkostenbeitrags für Personensorgeberechtigte/Eltern mit einem Kind. In der Kostenbeitragstabelle bleiben Elternbeiträge bis 10 Euro unberücksichtigt.

Die Zahlung des Essengeldes für das Mittagessen bleibt davon unberührt.

- (4) Für die vorübergehende Betreuung in Kindertagespflege bis zu 20 Tagen (Gastkind) wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 12 Euro pro Tag inklusive Mittagessen erhoben. Ist den Personensorgeberechtigten dieser Kostenbeitrag im Einzelfall nicht zuzumuten, erfolgt eine Einkommensprüfung und Berechnung.

§ 6 Einkommensermittlung/ Berechnung der Kostenbeiträge

- (1) Maßgeblich für die Festsetzung des Kostenbeitrags ist das Jahres-Nettoeinkommen der Personensorgeberechtigten. Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern bzw. Adoptiveltern des Kindes sind.
- (2) Lebt das Kind ausschließlich bei einem Elternteil und zahlt der andere Elternteil Unterhalt, so wird das Einkommen des betreuenden Elternteils einschließlich der Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils zugrunde gelegt. Wird statt des Unterhalts Unterhaltsvorschuss gezahlt, wird dieser angerechnet.
- (3) Lebt das zu betreuende Kind in einem Wechselmodell (annähernde gleiche Zeitanteile der Betreuung durch beide Elternteile), so sind die personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander nach deren familiärer Situation und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Elternteil anteilig berechnet und beschieden.
- (4) Eine Befreiung von den Kostenbeiträgen wird gewährt, wenn und solange die unter Absatz 1 genannten Verpflichteten oder das Kind nachweislich eine der folgenden Leistungen beziehen:
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
 - Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

(5) Bei der Erhebung der Kostenbeiträge ist das zu berücksichtigende Einkommen nach Maßgabe der folgenden Absätze zu ermitteln:

5.1 Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen ist das gesetzliche Nettoeinkommen der Personensorgeberechtigten/Eltern (nach Absatz 1-3) aus dem vorangegangenen Kalenderjahr. Hat sich die Einkommenssituation im Vergleich zum Vorjahr durch Aufnahme oder Aufgabe von Berufstätigkeit, Veränderung des Umfangs der Arbeitszeiten, Trennung/Scheidung o.ä. geändert, so wird das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres auf der Basis vorliegender Einkommensnachweise ermittelt und der Bemessung des Kostenbeitrages zugrunde gelegt.

5.2 Einkommen ist die Summe aller regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Partners ist nicht zulässig.

Zum Einkommen zählen:

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, einschließlich Einmalzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen)
- Gewinne aus selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieben,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte bzw. Einnahmen im Sinne des § 22 EStG.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Personensorgeberechtigten/Eltern.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten (einschließlich Halbwaisenrenten), Unterhaltsleistungen an den unter Abs. 1-3 genannten Personenkreis und das betroffene Kind
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld;
- sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss;
- Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat;
- Elterngeld ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld,
- Pflegegeld,
- Unterhalt oder Renten für Geschwisterkinder,
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB VIII, SGB XII
- Ausbildungsgeld nach § 122 SGB III
- Eigenheimzulage und Baukindergeld
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Sachbezüge des Arbeitnehmers sowie
- Spesen.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

5.3 Von dem nach Absatz 5.2 ermittelten Einkommen sind nachgewiesene Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Lohn- bzw. Einkommensteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag sowie Werbungskosten abzuziehen. Als Werbungskosten wird der im Einkommensteuergesetz geregelte Pauschbetrag abgezogen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Bei nicht Sozialversicherungspflichtigen (z.B. Selbstständige, Beamte) werden Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorgebeiträge in angemessener Höhe abgezogen. Die Beiträge gelten als angemessen, wenn sie der Höhe nach den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen entsprechen.

5.4 Rechtlich geschuldete und nachweislich gezahlte Unterhaltszahlungen an außerhalb des Haushalts lebende Kinder werden vom Einkommen abgesetzt.

5.5 Nach Vornahme aller anderen Abzüge werden vom Jahres-Nettoeinkommen jedes Personensorgeberechtigten/Elternteils 3 Prozent abgezogen. Damit werden Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EStG, soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EStG nicht überschreiten, pauschal berücksichtigt.

5.6 Als Instrument für die Berechnung des maßgeblichen Einkommens wird ein Formular/eine Tabelle zur Verfügung gestellt.

§ 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Sie haben die zum Zwecke der Einkommensermittlung erforderlichen Angaben zu machen und durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen, insbesondere durch Jahresverdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheide, Bewilligungs- oder Vorauszahlungsbescheide.
- (2) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind durch Einkommensteuerbescheid oder Gewinn- und Verlustrechnung nachzuweisen. Liegt noch kein geeigneter Nachweis vor, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung (Gewinn) auszugehen und ein vorläufiger Kostenbeitrag festzulegen (vorbehaltlicher Bescheid). Für die Erhebung des Elternbeitrages wird ein anrechenbares monatliches Einkommen von mindestens 1.000,00 € unterstellt. Der Einkommensteuerbescheid ist nach Erhalt unverzüglich einzureichen. Die endgültige Berechnung der Kostenbeiträge erfolgt maximal für das vorangegangene Kalenderjahr rückwirkend.
- (3) Sofern die Kostenbeitragspflichtigen keinen Einkommensnachweis erbringen möchten bzw. kein Nachweis der Einkommensverhältnisse erfolgt, werden sie mit dem jeweiligen Höchstbetrag des Kostenbeitrages eingestuft. Der jeweilige Höchstbetrag gilt so lange, bis die Kostenbeitragspflichtigen den Nachweis über ein geringeres Einkommen erbracht haben, längstens jedoch 6 Monate rückwirkend.
- (4) Der Landkreis Havelland ist berechtigt, regelmäßige Einkommensprüfungen durchzuführen.
- (5) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, alle Änderungen, die zu einer Änderung des Kostenbeitrags führen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist der Landkreis Havelland berechtigt, Kostenbeiträge auch rückwirkend neu festzusetzen. Eine Erhöhung der Beiträge wird mit dem Ersten des Folgemonats wirksam, ab dem die Voraussetzungen vorlagen.
- (6) Auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen kann eine Neuberechnung des Kostenbeitrages erfolgen. Wird der Antrag verspätet eingereicht, kann die Minderung der Beiträge längstens für drei Monate rückwirkend festgesetzt werden. Der Monat der Antragsstellung bleibt dabei unberücksichtigt.

§ 8 Auskunftspflicht und Datenschutz

- (1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Kostenbeitragspflichtigen, der Personensorgeberechtigten/Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind lebt, erhoben.

- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.
- (3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Die Satzung vom 26.09.2018 (BV-0363/18) tritt außer Kraft.
- (2) Die Kostenbeiträge werden stets auf volle Eurobeträge kaufmännisch gerundet.
- (3) Die dieser Satzung beigefügten Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.

Anlagen

- Kostenbeitragstabellen 1- bis 5-Kind-Familie
- Tabelle zur Berechnung des maßgeblichen Einkommens